05.05.2015

Rechtssicher im Internet

Dr. Frank Weller

Europäisches Institut für das Ehrenamt
(Inh.: Dr. Frank Weller)

Ihr Referent

- Dr. Frank Weller
  - Rechtsanwalt + Mediator in Hohenahr
    - Recht der Non-Profit-Organisationen
    - Ehrenamt und Freiwillige
    - Datenschutz
    - Internet und Social Media
  - Vorsitzender Landesausschuss Recht, Steuern, Versicherungen Landessportbund Hessen e.V.
  - Vereins(Vorstands)mitglied

➔ www.weller-hilft.de

www.ehrenamt-europa.eu

Was kommt auf Sie zu?

- Rechtliche Grundlagen des Internetauftritts
  - Telemediengesetz, Impressum, Datenschutz …
- Verlinkung auf andere Websites
- Urheberrecht
- Persönlichkeitsrecht
  - Fotos …
- Folgen von Rechtsverletzungen
  - Abmahnung

Rechtliche Grundlagen

- wesentliche Rechtsgrundlage für **Betreiber** (Diensteanbieter) von Webseiten, Newsletter, Foren etc.:

  ➔ **Telemedien**gesetz (TMG)

- insbesondere: Informationspflichten (§§ 5, 6) und Datenschutz (§§ 11 ff.)

www.ehrenamt-europa.eu

Betreiber

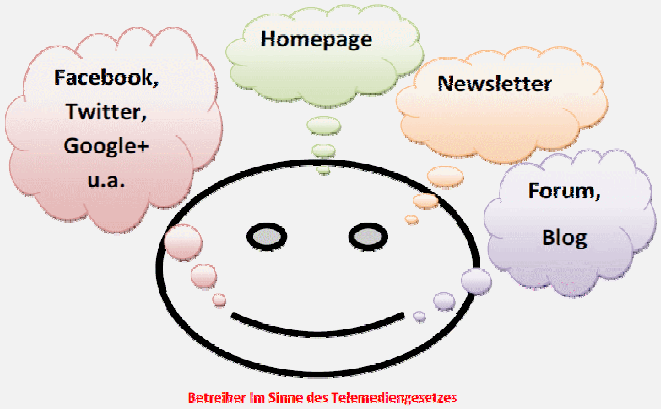

www.ehrenamt-europa.eu

Betreiberpflichten

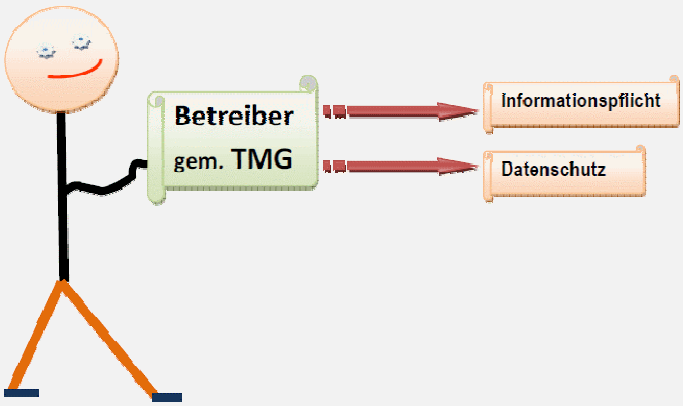

www.ehrenamt-europa.eu

§ 5 TMG – Homepage + Social Media

- Pflicht zur Anbieterkennzeichnung bei geschäftsmäßigem Angebot
  - Ausnahme: rein privates Angebot
    - aber: Grenze leicht zu überschreiten!

  Bsp. aus Rechtsprechung: Verein empfiehlt Buch
  ➔ schon dies macht Angebot geschäftsmäßig

- **Fazit: Anbieterkennzeichnung in jedem Fall zu empfehlen, Risiko lohnt sich nicht!**

www.ehrenamt-europa.eu

Anbieterkennzeichnung

- § 5 TMG: umfassende Offenlegung der Anbieterdaten
  ➔ Wer ist rechtlich Verantwortlicher?

- bei journalistischen Inhalten auch § 55 Abs. 2 RStV beachten (Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien)

Praktische Hilfe zum Beispiel: www.net-and-law.de; dort: Webimpressum-Assistent

www.ehrenamt-europa.eu

§ 5 TMG heißt in der Praxis …

- dass die Anbieterkennzeichnung folgende Angaben enthalten muss:
  - vollständiger Name des Vereins mit „e.V.“
  - postalische Anschrift
  - Vertretungsvorstand nach § 26 BGB
  - Telefon
  - E-Mail-Adresse
  - zuständiges Amtsgericht und VR-Nr
  - falls vorhanden: Umsatzsteuer-ID.Nr.

www.ehrenamt-europa.eu

§ 5 TMG … in der Praxis

Anbieterkennzeichnung

Verein e.V.
Beispielstrasse 111
12345 xStadt

Vertretungsberechtigter Vorstand:

- 1. Vorsitzende: Erika Musterfrau
- 2. Vorsitzender: Max Mustermann

Beide sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Tel. (0 12 34) 55 66 77 88
E-Mail: kontakt (at) verein-ev.de

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht xStadt unter VR Nr. 1234
Umsatzsteuer-ID: DE 1234567890

www.ehrenamt-europa.eu

Anbieterkennzeichnung: Wo?

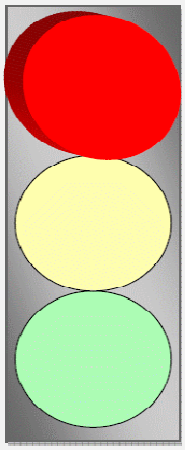

Anbieterkennzeichnung:

- Mindestangaben über den Betreiber
- leicht erkennbar
- unmittelbar erreichbar
- ständig verfügbar

- 2-Click-Regel

www.ehrenamt-europa.eu

Anbieterkennzeichnung: Wie benennen?

- „Anbieterkennzeichnung“
- „Impressum“
- ~~„Kontakt“~~
- ~~„Service“~~

www.ehrenamt-europa.eu

Journalistischer Inhalt – Wann? –
§ 55 Abs. 2 RStV

- Darstellung von Neuigkeiten
- regelmäßiger Austausch der Beiträge oder aktuelle Informationen zu bestimmten Themen oder Beitrag zur Meinungsbildung

➔ **zusätzlich Benennung einer inhaltlich verantwortlichen Person mit vollem Namen und Anschrift (wie bei Printmedien im „klassischen“ Impressum, kann auch gleiche Person wie § 5 TMG sein)**

Impressum bei Facebook

- Vorgaben für die Homepage gelten auch für Facebook und andere soziale Netzwerke.
- Also: Impressum auch auf die Facebook-Seite
- Link zu Homepage-Impressum möglich
- Achtung: Apps zeigen einige Seitenbausteine nicht an; deshalb doppelt vorsorgen …
  - Impressum-App und
  - Impressum-Link

www.ehrenamt-europa.eu

Datenschutz allgemein

- Grundsatz der Daten**Vermeidung** + Daten**Sparsamkeit**:
  - **Für einen bestimmten (legalen) Zweck dürfen nur so viele Daten wie unbedingt nötig und so wenige wie möglich erhoben und verwendet werden!**
    ➔ §§ 11 ff. TMG
- sonst Einwilligung erforderlich (§ § 12, 13 Abs. 2, 3 TMG)!

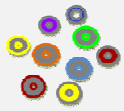

www.ehrenamt-europa.eu

- Ohne Einwilligung zulässig ist z.B. die Erhebung/Verwendung der notwendigen Daten

  ➔ zur Identifikation des Nutzers, Spamvermeidung oder für Durchführung/Beendigung der Nutzung oder Kommunikation, (wie Name, E-Mail-Adresse, Nutzungsbeginn, -ende)

www.ehrenamt-europa.eu

Unterrichtung

Wer Daten erhebt, muss den Nutzer hierüber vorher unterrichten, und zwar über …

- Art, Umfang, Zweck der Datenerhebung und -verwendung
  - ➔ **Datenschutzerklärung**
- sowie über Datenverarbeitung in „unsicheren Staaten“ (z.B. USA)
  - ➔ **Information** und **Einverständnis**

www.ehrenamt-europa.eu

„sichere Staaten“ ➔ **EU-Wirtschaftsraum = EU 28 + Liechtenstein, Norwegen, Island**

➔ Problem insbesondere bei …

- Social Media Buttons (z.B. gefällt mir, +1)
  - ➔„2 Klicks für mehr Datenschutz“
- Anti Spam- + Tracking Software (z.B. Google Analytics)
- Plug-Ins etc.

www.ehrenamt-europa.eu

Datenschutzerklärung

- Es muss mit offenen Karten gespielt werden
- BesucherInnen der Website sollen genau wissen,
  - ➔ welche personenbezogenen Daten
  - ➔ zu welchem Zweck (warum?)
  - ➔ erhoben, gespeichert oder sonstwie verwendet werden

Datenschutz-Grundsätze

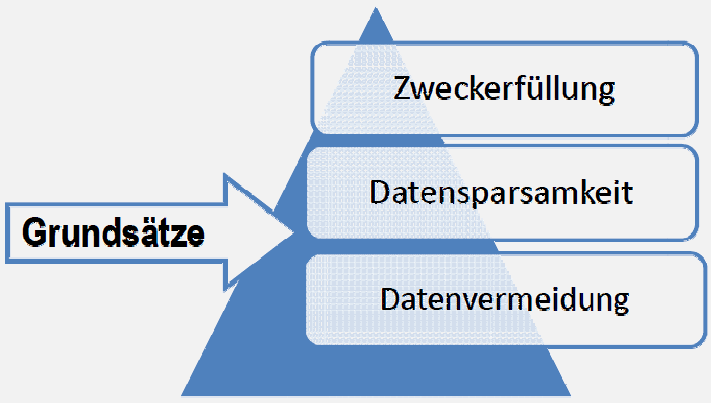

So viel wie nötig, so wenig wie möglich!

www.ehrenamt-europa.eu

Löschen von Daten

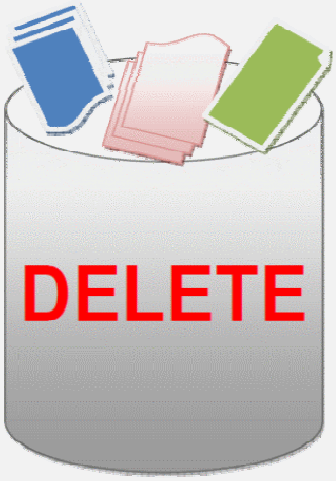

- Die Löschung von Daten ist eine besondere Form der Datenverarbeitung.
- Daten müssen u.a. gelöscht werden, wenn sie für den Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden !

Haftung …

- … für fremde Beiträge auf der eigenen Seite
  - Wer ist hier Betreiber I Anbieter?

➔ Verantwortlichkeit für alles, was auf eigener Seite steht oder von ihr ausgeht

Verlinkung auf andere Seiten

- Haftet der Webseitenbetreiber, wenn verlinkte Seiten gegen das Gesetz verstoßen?
- Ist Verlinkung auf die entsprechende Seite überhaupt erlaubt? ➔ AGB I Impressum der anderen Seite prüfen!
- Streitpunkte:
  - Was muss der Betreiber prüfen? rechtl. Prüfung am Anfang und Reaktion bei Änderungen und Hinweisen
  - üblicher „Disclaimer“ bringt nichts!

www.ehrenamt-europa.eu

Urheberrecht

- schützt die Rechte des Urhebers (Autor, Künstler, Fotograf …) an persönlichen geistigen Schöpfungen, z.B.
  - (Fach)Literatur, Arbeitshilfen, Präsentationen, Formulare
  - Film, Fernsehsendung
  - Fotografie
  - Musik,
  - Computerprogramm
  - Grafik, Logo
  - Comicfiguren etc.

www.ehrenamt-europa.eu

Dauer des Urheberrechts (§§ 64 ff. UrhG)

- grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. Veröffentlichung (bei anonymen Werken)
  - Beginn: mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres
  - hierzu gehören auch „Lichtbildwerke“ (geistige Schöpfung = künstlerische Fotos)
- bei „einfachen“ Fotos grundsätzlich 50 Jahre nach Erscheinen bzw. Herstellung bzw. erster erlaubter Veröffentlichung
- genaue Prüfung im Einzelfall erforderlich!

Urheberrecht (2)

- Also: Vorsicht bei der Nutzung fremder Inhalte (Download!), auch wenn diese im Netz frei zugänglich sind!
  - Anbieter im Netz = Urheber? Nicht unbedingt! Risiko liegt bei Ihnen!
  - Zitatrecht setzt voraus:
    - echte Auseinandersetzung mit fremdem Text
    - immer Quellenangabe (Plagiatsvorwurf!)

Persönlichkeitsrecht

- schützt die Privat- und Intimsphäre

- Stichwort „Recht am eigenen Bild“ (§§ 22 f. KunstUrhG)
- Grundsatz: für Verbreitung/Veröffentlichung von Fotos immer Einwilligung der fotografierten Person erforderlich

www.ehrenamt-europa.eu

Fotos: Keine Einwilligung erforderlich, wenn …

- **Foto = zeitgeschichtliche Bedeutung** (auch örtlich/regional); es genügt aber nicht, wenn allein die Person (z.B. Bgm) zeitgeschichtlich bedeutend ist, vielmehr muss das Ereignis mit dieser Person zeitgeschichtlich von Interesse sein (**ja:** Bgm besucht Vereinsjubiläum; **nein**: Bgm kauft Schuhe = privat)
- **Person = „Beiwerk“ neben Landschaft oder Örtlichkeit**; Kontrollfrage: Könnte die Person auch weggelassen werden?
- **Person = TeilnehmerIn an Versammlung, Aufzug**; Veranstaltung muss im Vordergrund stehen, keine zufällige Gruppenbildung

Einwilligung bei Bezahlung und nach dem Tod

- Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt (§ 22 KunstUrhG).
- Nach dem Tod des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten (§ 22)

Sonderfälle

- Fotos fremder Tiere, Gegenstände, Grundstücke
- Fotografieren auf einem fremdem Grundstück
  - Recht zum Betreten?
  - erlaubt Hausrecht Fotografieren?
- Fotografieren mit Überwindung von Hindernissen (z.B. Hecken, Mauern)

Sonderfälle (2): Grundsätze

- Prinzipiell **kein Recht am Bild in Bezug auf die eigene Sache**, also darf man fremde Sachen/Tiere/Grundstücke fotografieren und auch die Bilder gewerblich verwerten: Denn …
- … aus dem Eigentum an einer Sache ergibt sich noch kein Recht, eine Ablichtung und ggf. spätere Verwertung der Fotos zu verbieten. OLG Köln : Sonst wäre Fotografieren unmöglich, weil sich irgendein fremdes Eigentum auf fast jedem Bild finden wird.
  OLG Brandenburg : Anderenfalls wäre risikofreies Fotografieren und Filmen nur noch in den eigenen vier Wänden und auf hoher See möglich. Wer nicht wolle, dass sein Eigentum fotografiert werde, könne den Zugang dazu verbieten und Vorkehrungen dagegen treffen, dass es gesehen werde.

Sonderfälle (3): Grundsätze

- **Hausrechts**inhaber entscheidet, ob und inwieweit auf seinem Grundstück fotografiert werden darf (z.B. ganz verboten oder nur gg. Eintrittspreis)
- Persönlichkeitsrecht: **Privatsphäre** beachten, z.B. nicht den privat-häuslichen Rückzugsbereich mit Hilfsmitteln (z.B. Teleobjektiv) oder durch Überwindung von Hindernissen ablichten
- Nähere Infos: http://www.rechtambild.de

Praktische Tipps

- Erstellung eigener Inhalte mit eigenen Mitteln
- keine fremden Texte/Fotos auf die eigenen Websites
- bei Nutzung eigener Fotos: Erlaubnis der fotografierten Personen einholen
- Vorsicht auch bei Verlinkungen (brauche ich die?)
- fremde Quellen immer angeben

Folgen von Rechtsverletzungen

Wer in seinem Urheber- oder Persönlichkeitsrecht verletzt wird, …

- hat Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz (z.B. Anwaltskosten)
- kann eine Abmahnung aussprechen
  - Forderung „strafbewehrter“ Unterlassungserklärung
- Möglichkeiten der rechtlichen Durchsetzung
  - einstweilige Verfügung
  - Klage

Weitere Infos

- www.ehrenamt-europa.eu oder www.weller-hilft.de

  ➔ Forum Ehrenamt

  Magazin/ Aller Anfang … oder

  / Web 2.0 …
- Infos zu(m)
  - Vereins- + Freiwilligenrecht
  - Datenschutz + Telemediengesetz
  - Fundraising
  - Fördermittel u.v.m.
- Kostenlos registrieren - anmelden - loslegen!

www.ehrenamt-europa.eu

Herzlichen Dank!

THE END!

- Rechtsanwalt | Mediator Dr. Weller
  www.weller-hilft.de
- Europäisches Institut für das Ehrenamt
  Inhaber: Dr. Frank Weller
  www.ehrenamt-europa.eu

www.ehrenamt-europa.eu